



Gesuch um Bewilligung einer Gelegenheitswirtschaft

(Einreichen bis 10 Tage vor dem Anlass bei der Gemeinderatskanzlei Hallau, Hauptstrasse 44, 8215 Hallau)

PERSONALIEN	Gesuchsteller / Bewilligungsinhaber
Verein/Organisation	
Name, Vorname	
Beruf	
Adresse, Haus-Nr.	
PLZ, Wohnort	
Telefon Privat	
Telefon Geschäft	
Fax	
Eignungsnachweis	

ANLASS	Angaben
Art des Anlasses	
Genauer Ort	
Durchführungsdaten	
Verlängerung	Nein / Ja, ab 00.00 Uhr an wieviel Tagen:
Angebot Getränke	
Angebot Speisen	
Finanzieller Gewinn	Keinen / Ja, z.G. Organisator / z. G. gemeinnützige Institution

Datum:	Unterschrift Bewilligungsinhaber:
--------	--------------------------------------

Verfügung des Gemeinderatsschreibers vom _____

- Das vorliegende Gesuch um eine Gelegenheitswirtschaft wird bewilligt.
 Das vorliegende Gesuch um eine Gelegenheitswirtschaft wird unter Vorbehalt bewilligt (siehe Ziff. 2).
 Das vorliegende Gesuch um eine Gelegenheitswirtschaft wird abgelehnt (siehe Ziff. 2).
 Der oben beschriebene Anlass ist aufgrund der Praxis nicht bewilligungspflichtig.

- bitte wenden -

2. Bedingungen / Begründung

3. Kosten für die Bewilligung

Keine Bewilligungsgebühr, da der Anlass nicht bewilligungspflichtig ist.

Keine Bewilligungsgebühr, da der Gewinn für eine gemeinnützige Institution verwendet wird.

Bewilligungsgebühr für einen Tag CHF 50.00 CHF _____

Bewilligungsgebühr für zwei Tage CHF 80.00 CHF _____

Bewilligungsgebühr für Grossanlässe CHF _____

Alkoholabgabe an Kanton, 50 % der Bewilligungsgebühr (Art. 25, Abs. 2 Gastg) CHF _____

Verlängerungsgebühr für _____ Tage à CHF 20.00 CHF _____

TOTAL CHF _____

Der Totalbetrag ist mittels separater Rechnung innert 30 Tagen rein netto an die Gemeindekasse Hallau zu überweisen.

4. Passivraucherschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz vor dem Passivrauchen muss strikte eingehalten werden. Das heisst, in baulich geschlossene Räumen (egal ob feste Bauten oder Festzelte) von mehr als 8.0 m² Fläche ist das Rauchen verboten. In baulich geschlossene Räumen unter 8.0 m² Fläche oder grösseren nicht geschlossenen Räumen (zum Beispiel: Festzelt ohne Seitenwände) ist das Rauchen erlaubt.

Informationen, Merkblätter und Gesuchsformulare sind unter der Homepage der Kant. Gewerbe Polizei Schaffhausen (www.sh.ch/Schutz-vor-Passivrauchen) erhältlich.

5. Feuerpolizeiliche Anordnungen

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Brandschutz empfehlen wir die Kontaktaufnahme der Kant. Feuerpolizei Schaffhausen (Tel.-Nr. 052 632 70 39). Der Grösse des Lokals entsprechend sind Löschmittel (Kübelspritzen, Feuerlöscher) bereit zu halten.

6. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung des Gemeinderatsschreibers Hallau kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Gemeinderat Hallau schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen (vgl. Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [VRG]).

7. Mitteilung an:

- den/die Gesuchsteller/-in
- das Interkantonaales Labor (IKL), Mühlentalstrasse 188, 8200 Schaffhausen
- die Zentralverwaltung Hallau

Hallau, _____

Gemeinderatskanzlei Hallau

H.U. Auer, Gemeinderatsschreiber

Beilagen:

- Merkblatt für die Gemeinden "Gastgewerblich Gelegenheitsbewilligung" und auf dessen Rückseite Merkblatt "Happy Hours"
- Merkblatt "Merkblatt über die Dekoration von Wirtschaften, Sälen, Versammlungsräumen, Bars, Cafés etc." (nur bei Grossanlässen)